

Der Übergeordnete Wahlausschuss der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

03.05.2019

An die Studierendenschaft der
Technischen Universität Braunschweig

Wahlausschreibung

Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig im Sommersemester 2019

Anlage 1: Auszug aus der Wahlordnung

Anlage 2: Übersicht der Studiengänge und deren Zuordnung zu Fachgruppen und Fachschaften

Der Übergeordnete Wahlausschuss (ÜGWA) gibt gemäß § 10 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 25.08.2016 (Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1111) bekannt, dass an der Technischen Universität Braunschweig für das

Wintersemester 2019/2020

die nachstehend aufgeführten Organe der Studierendenschaft zu wählen sind:

- **Studierendenparlament**
- **die Fachschaftsräte**
- **die Fachgruppenräte**

Die zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen in den vorstehend aufgeführten Organen werden je gesondert in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

I. Wahlzeitraum

Der ÜGWA hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 folgenden Wahlzeitraum festgelegt:

Montag, 08. Juli bis Donnerstag, 11. Juli 2019

II. Wählbarkeit, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis

1. Wählen und gewählt werden darf nur, wer ordnungsgemäß an der Technischen Universität Braunschweig immatrikuliert und in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.

a) Wählbarkeit:

Das festgestellte Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist immatrikuliert wird, ist nicht wählbar (§ 7 Abs. 10 WO). Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wurde mit dem Stand vom **03.05.2019** ausgedruckt.

Kommilitoninnen und Kommilitonen, die nicht im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind, oder deren Eintragung nicht richtig ist, oder die erst nach dem **03.05.2019** an der Technischen Universität Braunschweig immatrikuliert werden, können bei der Wahlleitung (Wahlamt) **bis zum 20. Mai 2019, 14.00 Uhr** schriftlich Einspruch einlegen (§7 Abs. 7).

b) Wahlberechtigung:

Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts wird das festgestellte Wähler- und Wählerinnenverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen durch nachträgliche Eintragungen fortgeschrieben (§ 8 Abs. 1 WO).

Die Frist für die nachträgliche Eintragung in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis **endet am 24. Juni 2019.**

2. Das **Wähler- und Wählerinnenverzeichnis** liegt ab sofort zusammen mit der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig bei der Wahlleitung (Wahlamt) aus und kann **bis zum 20. Mai 2019** - möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung - eingesehen werden:

Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr.

Ihr werdet hiermit aufgefordert, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen!

In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 7 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie auf § 8 Abs. 1 der Wahlordnung (siehe Anlage zur Wahlausschreibung) hingewiesen.

Das **Wähler- und Wählerinnenverzeichnis** ist nach Fachschaften und innerhalb dieser namentlich alphabetisch zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen, die Matrikelnummer, die Fakultät und den Studiengang bzw. die Studiengänge inklusive der Fachgruppennummern der Wahlberechtigten nennen.

3. Nachweis der Wahlberechtigung (TUcard)

Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch den vom Immatrikulationsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Studierendenausweis, die TUcard.

Wer Mitglied mehrerer Fachschaften bzw. Fachgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fachgruppe und für welche Fachschaft er sein bzw. sie ihr Wahlrecht ausüben möchte.

Solange eine Zugehörigkeitserklärung nicht vorliegt, wird die vorläufige Zuordnung für die Fachschaft bzw. Fachgruppe gemäß der Eintragung in der Immatrikulationbescheinigung vorgenommen. Diese richtet sich nach dem in der Immatrikulationsbescheinigung zuoberst genannten Studienfach.

Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung gilt als Zugehörigkeitserklärung.

Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte oder jede Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Der Einspruch soll eine Begründung, insbesondere Angaben zu der gewünschten Zugehörigkeit enthalten.

Die Einspruchsfrist für das aktive Wahlrecht endet am, **24. Juni 2019.**

4. Briefwahl

Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen, wenn er oder sie dies bei der Wahlleitung **bis zum 01. Juli 2019** persönlich oder schriftlich beantragt. Für die Beantragung von Briefwahl steht den Studierenden im QIS-Portal der TU Braunschweig ein Antragsformular als Online-Service zur Verfügung.

III. Wahlvorschläge

Die Studierenden der Technischen Universität Braunschweig werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahlen

- a) zum Studierendenparlament**
- b) zu den Fachschaftsräten**
- c) zu den Fachgruppenräten**

einzureichen.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am **08. Mai 2019 um 11.30 Uhr** und endet am **20. Mai 2019 um 14.00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind in den Geschäftsräumen des ÜGWA (beim AStA, Katharinenstr. 1)

in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr

oder im Wahllamt der Technischen Universität Braunschweig in der Abt-Jerusalem-Str. 6, im 3.OG, Raum Nr. 310

in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr

möglichst persönlich durch die Vertrauensperson oder, sofern keine benannt worden ist, durch den Bewerber oder die Bewerberin, der/die unter der laufenden Nr. 1 des Wahlvorschlags aufgeführt ist, abzugeben.

Vordrucke für die Wahlvorschläge stehen unter <https://studiwahlen.tu-braunschweig.de/wahlen/formulare/> als Download zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Vorschriften gemäß § 11 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und § 12 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen hingewiesen (siehe Anlage zur Wahlausschreibung).

Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz in den Organen der Studierendenschaft sollen nicht in einem Wahlausschuss tätig sein. Sie dürfen dies nur, wenn sich für ihn/sie kein Ersatz findet und das Studierendenparlament seine Zustimmung gegeben hat.

IV. Anzahl der auf die Organe entfallenden Sitze

a) PARLAMENT DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Wahlkreis-Nr.	Fachschaft	Anzahl der Sitze
01	Mathematik, Informatik und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	6 Sitze
02	Lebenswissenschaften	5 Sitze
03	Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften	6 Sitze
04	Maschinenbau	8 Sitze
05	Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik	4 Sitze
06	Geistes- und Erziehungswissenschaften	6 Sitze

b) FACHSCHAFTSRÄTE

Wahlkreis-Nr.	Fachschaft	Anzahl der Sitze
010	Mathematik, Informatik und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	11 Sitze
020	Lebenswissenschaften	7 Sitze
030	Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften	11 Sitze
040	Maschinenbau	9 Sitze
050	Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik	9 Sitze
060	Geistes- und Erziehungswissenschaften	7 Sitze

c) FACHGRUPPENRÄTE

Wahlkreis-Nr.	Fachgruppe	Anzahl der Sitze
0110, 0114, 0115, 0117, 0119, 0121	Mathematik	4 Sitze
0113, 0116, 0123	Informatik	6 Sitze
0118, 0126, 0196	Sozialwissenschaften	8 Sitze
0120, 0122	Wirtschaftsinformatik	5 Sitze
0125	Techn. -orient. Management	3 Sitze
0127, 0197	Medienwissenschaften	4 Sitze
0199	Personalentw. i. Betrieb	3 Sitze

Wahlkreis-Nr.	Fachgruppe	Anzahl der Sitze
0234, 0242	Psychologie	5 Sitze
0235, 0237, 0238, 0239, 0250 0236	Chemie/Lebensmittelchemie Pharmazie	5 Sitze 5 Sitze
0243	Psychol. Psychotherapie	3 Sitze
0245, 0247	Biologie	5 Sitze
0246, 0248	Biotechnologie	7 Sitze

Wahlkreis-Nr.	Fachgruppe	Anzahl der Sitze
0312	CSE	3 Sitze
0326, 0327, 0328, 0329	Geoökologie/ Umweltnaturwissenschaften	5 Sitze
0350, 0351, 0352, 0353, 0369 0362, 0368	Architektur Umweltingenieurwesen	5 Sitze 3 Sitze
0363	Man. u. Schutz v. Gewässern	3 Sitze
0364, 0365, 0366, 0367	Bauingenieurwesen/ Wirtschaftsing.-Bau	5 Sitze
0373, 0374, 0377, 0378	Verkehrsingenieurwesen/MoVe	5 Sitze

Wahlkreis-Nr.	Fachgruppe	Anzahl der Sitze
0473, 0474, 0475, 0481, 0483	Bioingenieur-/Bio-, Chemie- und Pharmaing.-wesen	7 Sitze
0476, 0478, 0479, 0480, 0484, 0486	Maschinenbau	5 Sitze
0477, 0482	Wirtschaftsing. Maschinenbau	5 Sitze

Wahlkreis-Nr.	Fachgruppe	Anzahl der Sitze
0520, 0521	Physik	4 Sitze
0580, 0583, 0584, 0588, 0589	Elektrotechnik	5 Sitze
0581, 0585, 0586	Wirtschaftsing. Elektrotechnik	3 Sitze
0582, 0587	Informationssystemtechnik	5 Sitze

Wahlkreis-Nr.	Fachgruppe	Anzahl der Sitze
0613, 0614	Lehramt GHR	5 Sitze
0625, 0631	Erziehungsw./ Pädagogik	8 Sitze
0628, 0651	2F Biologie	3 Sitze
0629, 0652	2 F Chemie	3 Sitze
0632, 0655, 0663	Ev. Theologie Religionspädagog.	3 Sitze
0635, 0656, 0695	Geschichte	5 Sitze
0637, 0660, 0666	Sport	3 Sitze
0638, 0657, 0664	Mathem. u. ihre Vermittlung	3 Sitze
0639, 0658, 0665	Musik	3 Sitze
0640	Philosophie	6 Sitze
0641, 0653, 0661	Germanistik	3 Sitze
0647	Darstellendes Spiel	3 Sitze
0648, 0659	Physik u. ihre Vermittlung	3 Sitze
0654, 0662, 0693	Anglistik	5 Sitze
0691	Kunstw./ Kunstgesch.	8 Sitze
0698	KTW	3 Sitze

Zuordnung der Studiengänge zu Fachgruppen und Fachschaften nach §7 Abs. 4 siehe Anlage 2

V. Organisatorisches

Nachfolgend werden die Geschäftsräume und Geschäftszeiten bekannt gegeben:

ÜGWA: Der Übergeordnete Wahlausschuss
Postanschrift: Katharinenstraße 1 (AStA-Geschäftsräume), 38106 Braunschweig
E-Mail: uegwa@tu-bs.de

Wahlleiter: Hauptberuflicher Vizepräsident der TU Braunschweig

Beauftragte des Wahlleiters: Petra Eimbeck
Wahlamt: Abt-Jerusalem-Str. 6, im 3. OG, Raum Nr. 310
Geschäftszeit: Mo. – Fr. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Telefon: (0531) 391 - 43 01
Telefax: (0531) 391 - 43 08
E-Mail: wahlamt@tu-bs.de

AStA der TU: Der Allgemeine Studentische Ausschuss der TU Braunschweig
Geschäftsraum: Katharinenstraße 1, Zimmer 101
Geschäftszeit: Mo. - Fr. 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Telefon: (0531) 391 - 45 55
Telefax: (0531) 34 21 92

VI. Bekanntmachung

Diese Wahlausschreibung wird an der nachstehend aufgeführten zentralen Aushangstelle der Wahlausschüsse und des Wahlleiters bekannt gemacht:

Forumsgebäude, Universitätsplatz 2, Erdgeschoss links,

Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist.

ÜgWa

Ausgehängt am: 03.05.2019

Ablauf der Aushangfrist: 20.05.2019

Auszug aus der

Wahlordnung

der Studierendenschaft der TU Braunschweig vom 25.08.2016 (Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr.1111)

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf, wer ordnungsgemäß immatrikuliert und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Studierenden, die nach Abs. (1) zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Fachschaften und innerhalb dieser namentlich alphabetisch zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen, die Matrikelnummer, die Fakultät und den Studiengang bzw. die Studiengänge inklusive der Fachgruppennummern der Wahlberechtigten nennen.
- (4) Die Wahlleitung erstellt als Anhang zum Wählerverzeichnis eine Übersicht über die Studiengänge und deren Zuordnung zu Fachgruppen und Fachschaften. Diese Übersicht ist als Anlage mit der Wahlausschreibung bekannt zu machen.
- (5) Wer Mitglied mehrerer Fachschaften bzw. Fachgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welchem Wahlkreis für die Wahl zum FGR er oder sie das Wahlrecht ausüben will. Der jeweilige Wahlkreis für die Wahl zum StuPa und zum FSR ergibt sich aus der Fachschaftszugehörigkeit des Fachgruppenwahlkreises. Existiert für einen Studiengang keine Fachgruppe, so ist diesem trotzdem eine Wahlkreisnummer zugeordnet, die eine Option nach Satz 1 und 2 ermöglicht. Zunächst erfolgt die Zuordnung der Fachschaft und der Fachgruppe im Wählerverzeichnis nach dem Studiengang, der zuoberst in der Immatrikulationsbescheinigung angegeben ist. Der ÜGWA kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung auffordern. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, verbleibt es bei der im Wählerverzeichnis bezeichneten Zuordnung. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung nach § 8 gilt als Zugehörigkeitserklärung.

- (6) Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung im Wahlamt zur Einsichtnahme auszulegen. Eingesehen werden können grundsätzlich nur die Daten, die die eigene Person betreffen. Bei der Einsichtnahme von Daten Dritter können nur Familien- und Vornamen sowie die Fachgruppennummer eingesehen werden. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraumes und der Auslegungsorte zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze (1), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10) und (11) sowie auf § 8 Abs. (1), die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (7) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese vom ÜGWA über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen.
- (8) Die Einspruchsfrist sowie der Auslegungszeitraum enden mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Sie sind mit der Stelle, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt eine wahlberechtigte Person wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen.
- (9) Der ÜGWA soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung, die dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht bestätigt wird.
- (10) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der ÜGWA das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist immatrikuliert wird, ist nicht wählbar.
- (11) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig Einblick nehmen. Abs. (6) Satz 2 und 3 gilt entsprechen.

§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von der Wahlleitung oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem vierzehnten Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes enden. Wer nach Ablauf dieser Frist immatrikuliert wird, ist nicht wahlberechtigt. Nachträgliche Eintragungen in das Wählerverzeichnis können auch die Änderung der Fachschafts- oder Fachgruppenzugehörigkeit betreffen.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Sie hat den ÜGWA darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.
- (3) Über die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die Wahlleitung den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und die Fakultät sowie alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die beziehungsweise den Wahlberechtigten enthalten.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Namenskürzel zu versehen.

§ 10 Wahlausschreibung

- (1) Der ÜGWA hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung nach Absprache mit der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:
 1. Die zu wählenden Organe der Studierendenschaft.
 2. Den vom ÜGWA festgelegten Wahlzeitraum.
 3. Die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.
 4. Die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 8 Abs. (1).
 5. Eine Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. (2) unter Angabe der auf die Wahlkreise der einzelnen Organe der Studierendenschaft entfallenden Sitze.
 6. Die Einreichungsfrist bzw. den Einreichungszeitraum und die Stellen für die Einreichung von Wahlvorschlägen.
 7. Die Geschäftsräume des ÜGWA.

8. Die Institution, den Ort und den Zeitraum für die Abholung der Vordrucke für die Wahlvorschläge und die Internetseite, auf der die Formulare als PDF-Datei zum Download zur Verfügung gestellt werden
 9. Eine Übersicht über die Studiengänge und deren Zuordnung zu Fachgruppen und Fachschaften.
 10. Einen Hinweis auf die Vorschriften des § 11 und des § 12 Abs. (1) und (3) über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen.
 11. Den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sowie die Frist, innerhalb der diese beantragt werden kann.
- (2) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Abs. (1) notwendigen Bekanntmachungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes hochschulöffentlich bekannt gemacht sein. Das StuPa kann durch Beschluss, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist, die in Satz 2 festgelegte Frist verkürzen.
 - (3) Alle wahlberechtigten Studierenden der TU Braunschweig sollen am Tag nach Veröffentlichung der Wahlausschreibung durch den ÜGWA über die Wahlausschreibung persönlich informiert werden. Über den Inhalt im Einzelnen und über die Art und Weise der Übermittlung dieser Information entscheidet der ÜGWA.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Alle Wahlvorschläge gelten als Listenwahlvorschläge. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlkreis beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim ÜGWA oder bei der von der Wahlleitung beauftragten Person einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor Ablauf einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als 10 Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) Der ÜGWA hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Vorschriften dieses § und des § 12 Abs. (1) und (3) über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

- (4) Die Bewerber und Bewerberinnen müssen in den Wahlkreisen, in denen sie kandidieren, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber und jede Bewerberin darf für die Wahl desselben Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem oder einer mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines oder ihres Wahlkreises genannten Bewerbers oder Bewerberin gilt nur für den von ihm oder ihr bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag. Bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 15 Abs. (2).
- (5) Ein Wahlvorschlag muss den Wahlkreis sowie das Organ, auf das sich der Vorschlag bezieht enthalten. Die Bewerber und Bewerberinnen sind in einer deutlichen Reihenfolge aufzuführen mit folgenden Angaben.: :
1. Name, Vorname, Matrikelnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse und, falls vorhanden, Telefonnummer,
 2. Fachschafts- und ggf. Fachgruppenzugehörigkeit,
 3. Erklärung, dass im Falle einer Wahl diese angenommen wird,
 4. Eigenhändige Unterschrift.
- (6) Es kann ein Listenname angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (7) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. Diese muss Mitglied der Studierendenschaft, nicht aber selbst Bewerber oder Bewerberin sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der oder die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber oder Bewerberin als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerber und Bewerberinnen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem ÜGWA oder der Wahlleitung berechtigt.